

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

zurzeit gültige Satzung	Änderungen entspr. 1. Änderungssatzung
Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen. § 1 Allgemeines (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Staßfurt, im Nachfolgenden "Verwaltungstätigkeiten" genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im Nachfolgenden "Kosten" genannt, erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt. § 2 Kostentarife (1) Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1). (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs,	

der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. § 3 Kosten (1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit grundsätzlich gesondert ein Betrag zu erheben. (3) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zu Grunde zu legen: 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Vergütungsgruppe Ia, Ib) 45,00 EUR 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Vergütungsgruppe II, III, IVa) 38,00 EUR 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Vergütungsgruppe IVb, Vb, Vc) 31,00 EUR 4. für sonstige Bedienstete (Vergütungsgruppe VIb, VII, VIII)	(3) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zu Grunde zu legen: 1. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen ab 13) 65,00 € 2. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 9 bis 12) 49,00 € 3. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 4 bis 8) 39,00 € 4. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß
---	--

24,00 EUR Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zu erheben. (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann der Verwaltungskostenbetrag bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. (5) Verwaltungskosten werden nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder er auf unverschuldeter Unkenntnis beruht. (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird der für die Ablehnung erhobene Betrag angerechnet. § 4 Rechtsbehelfsgebühren (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Kosten über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Waren für die Verwaltungstätigkeit keine Kosten zu erheben, so richten sich die festzulegenden Kosten nach Nr. 13.1.2. des Kostentarifverzeichnisses. (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang	§ 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen 1 bis 3) 32,00 €. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zu erheben.
---	---

der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme auf höchstens 25 v.H. Bei Vorliegen eines Fehlers der Verwaltung werden die Kosten ganz erlassen.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung alleine auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen,
 - b) Zahlung von Krankengeld, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder,
 - c) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen gemäß § 64 SGB X,
 - d) Sozialversicherungssachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend.
5. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
6. Maßnahmen der Amtshilfe
7. Einwohneranträge, Bürgerinitiativen,

§ 5 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, **soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist**
2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen,
 - b) Zahlung von Krankengeld, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen gemäß § 64 SGB X,
 - d) Sozialversicherungssachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend.
5. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
6. Maßnahmen der Amtshilfe
7. Einwohneranträge, Bürgerinitiativen,

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide lt. §§ 24,25 und 26 GO LSA. (2) Von der Erhebung von Kosten kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. (3) Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet. § 6 Auslagen (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden. (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben: 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben. 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, außer für Telefonate im Orts- und Nahbereich. 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen 4. Zeugen- und	Bürgerbegehren und Bürgerentscheide lt. §§ 24,25 und 26 GO LSA.
--	--

Sachverständigengebühren 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind. 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen. (3) Für Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. § 7 Kostenschuldner (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat. 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet. (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 8 Entstehung der Kostenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages. (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 9 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld (1) Kosten werden durch Bescheid	
--	--

festgesetzt. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Die Beitreibung erfolgt gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 11 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kosten nach Lage des Einzelfalls unbillig, können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 23.01.1991 außer Kraft.

Anlage: Kostentarifverzeichnis

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Staßfurt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (EUR)
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	10,00
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite je Vorlage	0,20
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	0,15
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite je Vorlage	0,60
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	0,40
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,20
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu je Vorlage	13,00
	ab 10 Seiten je Seite bis zu je Vorlage	6,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu je Vorlage	3,00
2.1.3.	<i>bei größeren Formaten je Seite</i>	
	<i>im Format DIN A 2</i>	<i>5,00</i>
	<i>im Format DIN A 1</i>	<i>7,50</i>
	<i>im Format DIN A 0</i>	<i>10,00</i>
2.2.	Fotokopien, farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite je Vorlage	3,00
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	1,50
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,80
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
	ab 10 Seiten je Seite	0,20
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	

3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	3,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	4,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisierung) je Urkunde	8,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, je angefangene Viertelstunde	6,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach eine andere Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
5.	Auskünfte	
5.1.	schriftliche Auskünfte	
5.1.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00
5.1.2.	aus Registern und Karteien soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.1.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	15,00
5.1.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.1.4.1.	Grundgebühr	6,00
5.1.4.2.	zuzügl. je angefangene Seite	1,50
5.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	15,00
5.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.1.7.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	6,00
5.1.8.	<i>bauplanungsrechtliche Auskünfte</i>	<i>nach</i>
	<i>zuzüglich Fahrtkosten für erforderlichen Außendienst</i>	<i>Zeitaufwand</i>

6.	Abgabe von Druckstücken	
6.1.	Abgabe von Satzungen und Tarifen je Seite	0,10
6.2.	Abgabe von Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen je Seite	0,10
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	19,00
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde	6,00

B	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
10.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
10.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,00
10.5.	Abschluss eines Nutzungsvertrages über eine mit einer Garage bebaute Fläche	2,50
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1.	Erteilung von Bewilligungen zur Vorrangseinräumung, Pfandentlastung und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	Erteilung von Belastungsvollmachten vor Eigentumsumschreibung bis zu 150.000,00 EUR	25,00
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000,00 EUR	5,00
11.2.	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte Dritter	
11.2.1.	Bewilligung von Löschungen von Belastungen oder Rechten im Wert bis zu 150.000,00 EUR	25,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000,00 EUR	5,00
11.3.	Grundstücksfreigaben aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen die nicht unter die Ziffern 11.1. und 11.2. fallen	20,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BauG	
11.4.1.	für 1 bis 2 Flurstücke je Notarvertrag	15,00
11.4.1.	für 1 bis 3 Flurstücke je Notarvertrag jedes weitere Flurstück	25,00 5,00
11.4.2.	für 3 bis 4 Flurstücke je Notarvertrag	20,00
11.4.3.	für 5 und mehr Flurstücke je Notarvertrag	25,00
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (bei beschränkten Ausschreibungen entfällt die Gebühr)	
11.5.1.	Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses (LV) und Hinzufügen der Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) durch die Verwaltung	7,50
11.5.2.	Erarbeitung des LV durch Planungsbüro und Hinzufügen der EVM durch die Verwaltung (Kosten für Planungsbüro separat als Auslagen)	10,00

11.5.3.	Erarbeitung des LV und der EVM durch Planungsbüro (Kosten für Planungsbüro separat als Auslagen)	7,50
11.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle, z.B. Abnahmen von Bauleistungen Dritter im Straßenbereich (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.), je angefangene Viertelstunde	7,75
11.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.7.1.	Büroarbeiten , je angefangene Viertelstunde	6,00
11.7.2.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.), je angefangene Viertelstunde	7,75
11.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben, je angefangene Viertelstunde	7,75
11.9.	Beratung zur Beurteilung von Maßnahmen an Bäumen und Grünanlagen je angefangene Viertelstunde	7,75
11.10.	Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume	10,00
11.11.	Genehmigung von Bauleistungen an und in Straßenbereichen	
11.11.1.	Straßenweise Aufgrabungen bis 50 m bis 200 m je weitere 100 m	26,00 52,00 26,00
11.11.2.	Kleinaufgrabungen (z.B. für Reparaturen, Aufstellen von Verkehrsschildern, Baugruben, Kopfloch, Graben für Hausanschluss)	8,00
11.11.3.	Hausanschlüsse (Kabelschrank ohne gr. Graben)	16,00
11.11.4.	Hausanschlüsse mit gr. Graben	23,00
11.11.5.	Bordabsenkungen	8,00
11.12.	<i>Genehmigungsfreistellung gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuzüglich Fahrtkosten für erforderlichen Außendienst</i>	50,00
12.	Archiv	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene viertel Arbeitsstunde	6,00
12.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	
12.2.1.	je Seite der ersten Ausfertigung	2,00
12.2.2.	für jede weitere Ausfertigung je Seite	0,50
12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	für einen Tag	5,00

12.3.2.	für eine Woche	10,00
12.3.3.	für einen Monat	50,00

13. Rechtsbehelfe

13.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
13.1.1.	wenn für die angefochtene Entscheidung eine Gebühr anzusetzen war	das 1 1/2-fache der Gebühr für die angefochtene Entscheidung, mindestens jedoch 10,00
13.1.2.	wenn die angefochtene Entscheidung gebührenfrei war	10,00